

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Vom runden Tisch zur endlosen Runde: Was passiert eigentlich mit „Ölhafen e. V.“ am Hagenweg?**

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion richtet sich erneut mit einer parlamentarischen Anfrage an den Bremer Senat, um Klarheit über die Entwicklungen rund um die Nutzung des Grundstücks am Hagenweg durch den Verein „Ölhafen e. V.“ zu erhalten. Der Beirat Walle hatte in einer Sachstandsabfrage zahlreiche offene Fragen formuliert, die sich insbesondere mit der Umsetzung behördlicher Vorgaben, der Einhaltung von Fristen sowie der fortschreitenden Nutzung des Geländes befassten, hierbei aber allenfalls widerwillig und mit großer zeitlicher Verzögerung Rückmeldung durch die zuständigen behördlichen Stellen erhalten.

Seit der Besetzung des Grundstücks im Jahr 2018 wurde ein runder Tisch ins Leben gerufen, um eine rechtlich tragfähige Lösung für eine temporäre oder dauerhafte Nutzung zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem ein Pachtvertrag für Januar 2022 in Aussicht gestellt sowie eine temporäre Nutzungserlaubnis gemäß Wohnwagengesetz für zunächst ein Jahr beantragt. Bis heute scheint dieser Prozess jedoch nicht planmäßig voranzukommen, und es bleibt unklar, ob die getroffenen Vereinbarungen und rechtlichen Auflagen tatsächlich erfüllt werden.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion sieht in diesen Unklarheiten einen erheblichen Mangel an Transparenz und Verlässlichkeit seitens der zuständigen Behörden. Offenbar wurden nicht nur Fristen und Vereinbarungen nicht eingehalten, sondern auch der Beirat Walle unzureichend informiert – insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit eines dauerhaften Verbleibs des „Ölhafen e. V.“ auf dem Gelände.

Für viele Bürgerinnen und Bürger bleibt es unverständlich, warum behördliche Prozesse in diesem Fall über Jahre hinweg nicht konsequent umgesetzt werden. Während die Stadt bei anderen Bauprojekten strenge Vorgaben macht und private Vorhaben oft einer genauen Prüfung unterzieht, entsteht hier unweigerlich der Eindruck, dass behördliche Regelungen nicht mit der notwendigen Konsequenz durchgesetzt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Auf Grundlage welcher wie gearteten Genehmigung beziehungsweise behördlichen Nutzungserlaubnis okkupieren die Nutzer des Wagenplatzes – der selbstbetitelt „Ölhafen e. V.“ – nunmehr seit 2018 das von ihnen beanspruchte Areal am Hagenweg?
 - a) Wann wurde diese Genehmigung beziehungsweise behördliche Nutzungserlaubnis von welcher Stelle ausgesprochen?
 - b) Inwiefern hat sich die Art der Genehmigung beziehungsweise behördlichen Nutzungserlaubnis zwischenzeitlich geändert, und falls ja, in welcher Art und Weise?
 - c) Welchen Geltungszeitraum hat die aktuelle Genehmigung beziehungsweise behördliche Nutzungserlaubnis?
2. In welcher konkreten Höhe (Summe in Euro) werden im Zusammenhang mit der Nutzung des besagten Areals nach Kenntnis des Senats regelmäßig jeweils Kosten von behördlicher Seite beziehungsweise dem zuständigen Versorgungsunternehmen geltend gemacht für
 - a) allgemeine Pacht,
 - b) Strom,
 - c) Abfallentsorgung,
 - d) Wasser,
 - e) Abwasser?
3. Wie haben sich die in Frage 2 thematisierten Entgelte angesichts allgemein steigender Kosten in den zurückliegenden fünf Jahren jeweils was die Höhe anbelangt entwickelt?
4. Welcher Zahlungsrhythmus ist für jede der in Frage 2 thematisierten Entgelte vereinbart?
5. Wer fungiert im Zusammenhang mit den in Frage 2 skizzierten allgemeinen Bewirtschaftungs- und Betriebskosten in rechtlicher Hinsicht als
 - a) Leistungsempfänger,
 - b) Rechnungsempfänger?
6. Zu welchem Datum fanden in den zurückliegenden fünf Jahren jeweils offizielle Begehungen des Wagenplatzes am Hagenweg statt, und welche behördlichen Stellen waren hierbei jeweils beteiligt?

- a) Inwiefern wurden hierbei etwaige Mängel, Missstände sowie die tatsächliche Nichterfüllung behördlicher Auflagen festgestellt und entsprechend dokumentiert?
 - b) Falls ja, um welche handelte es sich hierbei zu welchem Datum, und welche Konsequenzen erwachsen hieraus für die Nutzer des Wagenplatzes am Hagenweg?
7. Wann und durch welche behördliche Stelle wurde nach Kenntnis des Senats entschieden, dass für das Areal am Hagenweg speziell an die Wagenplatznutzung angepasste Kriterien zur Gefahrenabwehr zur Anwendung kommen?
- a) In welcher Gestalt unterscheiden sich diese Kriterien zum Beispiel von denen, die für die Nutzung von Kleingärten regelmäßig zur Anwendung kommen, etwa bei der Frage der Übernachtung?
 - b) Inwiefern wurden skizzierte Kriterien einzig angepasst, um den fortwährenden Verzicht auf ein bauaufsichtliches Einschreiten zu begründen?
8. Wie viele ständige Nutzer befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand des Senats auf dem Wagenplatze am Hagenweg (Stichtag 1. März 2025)?
- a) Inwiefern sind alle diese ständigen Nutzer des Wagenplatzes am Hagenweg der Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise der zuständigen Meldebehörde namentlich bekannt?
 - b) Inwiefern sind unter anderem hierdurch die Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG), besonders was Abschnitt 3 „Allgemeine Meldepflichten“ anbelangt, durch die ständigen Nutzer des Wagenplatzes am Hagenweg nach Kenntnis des Senats erfüllt?
 - c) Mit welchem Datum wurden diese Auflagen gegenüber der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg geltend gemacht?
 - d) Inwiefern wurden diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
 - e) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?
 - f) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
9. Welche konkreten Auflagen wurden der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg gemacht was die Anzahl der auf dem Gelände abgestellten (mobilen) Fahrzeuge/Bauwagen anbelangt?

- a) Mit welchem Datum wurden diese Auflagen gegenüber der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg geltend gemacht?
 - b) Inwiefern wurden diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
 - c) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?
 - d) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
10. Inwiefern ist eine Hausnummernfestsetzung für die regelmäßig auf dem Gelände abgestellten (mobilen) Fahrzeuge/Bauwagen zwischenzeitlich erfolgt?
- a) Mit welchem Datum wurden diese Auflagen gegenüber der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg geltend gemacht?
 - b) Inwiefern wurden diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
 - c) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?
 - d) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
11. Welche konkreten Auflagen wurden der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg im Zusammenhang mit der Kontrolle von Abgasanlagen, Feuerstätten und Rauchableitungen gemacht?
- a) Mit welchem Datum wurden diese Auflagen gegenüber der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg geltend gemacht?
 - b) Inwiefern wurden diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
 - c) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?
 - d) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
12. Welche Auflagen wurden der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg darüber hinaus gemacht, was die Einhaltung von Brandschutz anbelangt?
- a) Mit welchem Datum wurden diese Auflagen gegenüber der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg geltend gemacht?
 - b) Inwiefern wurde diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
 - c) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?

- d) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
13. Welche weiteren Mindestkriterien zur Gefahrenabwehr wurde der Nutzergruppe des Wagenplatzes am Hagenweg von der zuständigen behördlichen Stelle auferlegt?
- a) Zu welchem Datum wurden diese Mindestkriterien zur Gefahrenabwehr der Nutzergruppe des Wagenplatzes mitgeteilt?
- b) Inwiefern wurden diese Auflagen zwischenzeitlich erfüllt?
- c) Falls nein, welche Auflagen sind bisher nicht erfüllt?
- d) Inwiefern hatte der Umstand der Nichterfüllung ein wie geartetes behördliches Einschreiten beziehungsweise eine Sanktionierung zur Folge?
14. Was hat den Senat dazu bewogen, das Areal des Wagenplatzes am Hagenweg dem Vernehmen nach als „sonstiges Sondergebiet“ gemäß Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) deklarieren zu wollen?
- a) Welche Zweckbestimmung ist hierbei vom Senat im Detail vorgesehen?
- b) Welche Art der Nutzung ist hierbei vom Senat im Detail vorgesehen?
15. Welche überschlägigen Kosten entstehen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Anbahnung und eigentlichen Umsetzung des Bauplanungsverfahrens für das in Rede stehende Areal am Hagenweg (Bebauungsplan 2576)?
- a) Inwiefern sollen skizzierte Kosten in Form von Pacht beziehungsweise Entgelten zukünftig auf die Nutzer des Wagenplatzes umgelegt werden?
- b) Falls ja, in welcher Höhe sind ab wann Zahlungen durch die Nutzer des Wagenplatzes zu leisten?
- c) Falls nein, warum nicht?
- d) Wann soll das Bauplanungsverfahrens für das in Rede stehende Areal am Hagenweg nach Willen des Senats final zu einem Abschluss gebracht werden?

Kerstin Eckardt, Dr. Oguzhan Yazici, Frank Imhoff und Fraktion der CDU